Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 4 **Ausgegeben Danzig, den 14. Januar** **1937**

11

Rechtsverordnung

über die Polizei im Gebiete der Freien Stadt Danzig.

Vom 11. Januar 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9 und 10 und § 2, Buchstaben d), e) und f) des Gesetzes vom 24. Juni 1933 zur Behebung der Not von Volk und Staat (G. Bl. S. 273) wird folgende Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft erlassen.

Die Polizei ist unmittelbarer Ausdruck der Staatsgewalt. Sie hat die Aufgabe, nicht nur den Staat und die äußere Rechtsordnung, sondern vornehmlich diejenigen Rechtsgüter zu schützen, zu deren Erhaltung und Förderung der Staat bestimmt ist, das sind die in der Volksgemeinschaft ruhenden Werte. Dieser hohe Beruf der Polizei hat die Grundlage alles polizeilichen Vorgehens zu bilden und ist bei der Auslegung der Einzelbestimmungen dieser Rechtsverordnung zu beachten.

Teil I

Aufgaben und Verfahren der Polizei

Abschnitt 1

Aufgaben der Polizei

§ 1

Die Polizei ist ein Zweig der allgemeinen Staatsverwaltung. Sie ist zum Schutze der Volksgemeinschaft und des Staates berufen und hat ferner die ihr ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben sowie alle diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erfüllen, die nicht anderen Behörden oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften zugeteilt sind.

§ 2

Die Polizeibehörden haben die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung ihrer Aufgaben nach pflichtmäßigem Ermessen zu treffen unter Würdigung der Bedeutung des zu schützenden Wertes und der innerhalb der Volksgemeinschaft berechtigten Belange der durch die Maßnahmen Betroffenen.

§ 3

(1) Die Polizeibehörden haben die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Maßnahmen grundsätzlich gegen denjenigen zu richten, der durch sein Verhalten die zu schützenden Gemeinschaftswerte oder die staatlichen Belange gefährdet oder beeinträchtigt.

(2) Gegen andere Personen dürfen polizeiliche Maßnahmen gerichtet werden, wenn und solange ein anderer Weg zur Erreichung des polizeilichen Zweckes nicht gegeben ist.

§ 4

Die Polizeibehörden sind berechtigt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder eine Gefährdung von Gemeinschaftswerten oder des Staates diese Maßregel erforderlich macht. Die Festhaltung der in polizeiliche Verwahrung genommenen Personen darf über 24 Stunden nur auf schriftliche Anordnung der Kreispolizeibehörde erfolgen und einen Zeitraum von 3 Monaten nur überschreiten, wenn bei Ablauf dieser Frist die verfügende Behörde mit Zustimmung des Senats schriftlich feststellt, daß die Notwendigkeit der Festhaltung noch fortbesteht. Dieses Verfahren ist bei weiterer Festhaltung von 3 Monaten zu wiederholen. Der Zustimmung des Senats bedarf es nicht in Fällen der Auslieferungshaft oder der Festhaltung wegen Gemeingefährlichkeit infolge geistiger Erkrankung.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 22. 1. 1937.)

§ 5

(1) In eine Wohnung wider den Willen des Inhabers während der Nachtzeit einzudringen, sind die Polizeibeamten nur berechtigt,

a) auf Grund eines Ersuchens, das aus der Wohnung hervorgegangen ist,

b) soweit diese Maßnahme erforderlich ist zur Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen, zur Abwehr eines Lebensgefahr für einzelne Personen oder einer erheblichen Gefährdung von Gemeinschaftswerten oder staatlichen Belangen.

(2) Diese Beschränkung bezieht sich nicht auf Räume, die während der Nachtzeit allgemein zugänglich sind oder bereits eingetretenen Personen zum ferneren Aufenthalt zur Verfügung stehen, ferner auf die Wohnungen von Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen, sowie Räume, die als Versammlungsorte bestrafter Personen oder als Schlupfwinkel des Glücksspiels oder der Unzucht bekannt sind.

(3) Als Nachtzeit im Sinne des Absatz 1 gelten die in der Strafprozeßordnung als Nachtzeit bezeichneten Stunden.

Abschnitt 2

Polizeibefehle

§ 6

Die Polizeibefehle ergehen als Polizeiverordnungen oder als polizeiliche Verfügungen.

a) Polizeiverordnungen

§ 7

Polizeiverordnungen sind polizeiliche Gebote oder Verbote, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind.

§ 8

(1) Polizeiverordnungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die mit den Gesetzen oder mit Rechtsverordnungen in Widerspruch stehen.

(2) Ist eine Angelegenheit durch Polizeiverordnung einer höheren Polizeibehörde geregelt, so darf sie nur insoweit durch Polizeiverordnung einer nachgeordneten Behörde ergänzend geregelt werden, als die Polizeiverordnung der höheren Behörde es ausdrücklich zuläßt.

§ 9

Polizeiverordnungen müssen

a) eine ihren Inhalt kennzeichnende Überschrift tragen,

b) in der Überschrift als Polizeiverordnung bezeichnet werden,

c) die Gesetzesbestimmung angeben, auf Grund deren sie erlassen sind,

d) den örtlichen Geltungsbereich enthalten,

e) soweit die Anhörung anderer Stellen gesetzlich vorgeschrieben ist, die Stellen angeben, nach deren Anhörung sie erlassen sind oder den Vermerk enthalten, daß sie vorbehaltlich der Anhörung der vorgeschriebenen Stellen erlassen sind,

f) das Datum enthalten, unter dem sie erlassen sind,

g) die Behörde bezeichnen, die die Verordnung erlassen hat.

§ 10

Polizeiverordnungen können erlassen:

a) der Senat für das ganze Staatsgebiet oder Teile davon, die mehr als einen Land- oder Stadtkreis umfassen,

b) der Polizeipräsident zu Danzig und die Landräte für ihren Verwaltungsbezirk oder Teile davon.

§ 11

(1) Vor dem Erlasse von Polizeiverordnungen haben zu hören

a) der Polizeipräsident zu Danzig als Orts- und Kreispolizeibehörde den oder die Gemeindevorstände,

b) die Landräte den Kreisausschuß.

(2) Sofern Polizeiverordnungen der Landräte nur für einzelne Gemeinden Geltung haben sollen, sind vor Erlaß anstelle des Kreisausschusses der oder die zuständigen Gemeindevorstände zu hören.

§ 12

Für Zuwiderhandlungen gegen Polizeiverordnungen kann in Polizeiverordnungen des Senats Geldstrafe bis zu 300 Gulden oder Haft bis zu zwei Wochen, in Polizeiverordnungen des Polizeipräsidenten zu Danzig und der Landräte Geldstrafe bis zu 200 Gulden oder Haft bis zu 2 Wochen angedroht werden.

§ 13

Polizeiverordnungen sind im Staatsanzeiger zu veröffentlichen und treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Auf die erfolgte Veröffentlichung von Polizeiverordnungen ist in den amtlichen Kreisblättern oder auf sonstige ortsübliche Weise hinzuweisen.

§ 14

Die Änderung und Aufhebung einer Polizeiverordnung erfolgt durch Polizeiverordnung der Behörde, die die Polizeiverordnung erlassen hat.

§ 15

Der Senat ist befugt, die Polizeiverordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen.

§ 16

(1) Werden Polizeibezirke erweitert, so gelten die für sie erlassenen Polizeiverordnungen vom Zeitpunkte der Erweiterung ab auch für das hinzutretende Gebiet. Die für das letztere bis dahin erlassenen Polizeiverordnungen treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(2) Wird aus einzelnen Polizeibezirken oder Teilen von Polizeibezirken ein neuer Polizeibezirk gebildet, so treten die in den einzelnen Teilen geltenden Polizeiverordnungen mit Ablauf von 6 Monaten nach der Neubildung des Polizeibezirks außer Kraft, sofern nicht ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.

b) Polizeiliche Verfügungen

§ 17

(1) Polizeiliche Verfügungen sind Anordnungen der Polizeibehörden, die an bestimmte Personen oder an einen bestimmten Personenkreis ergehen und ein Gebot oder Verbot oder die Versagung, Einschränkung oder Zurücknahme einer rechtlich vorgesehenen polizeilichen Erlaubnis oder Bescheinigung enthalten.

(2) Die Anordnungen oder sonstige Maßnahmen, welche die Polizeibehörden oder die Polizeibeamten auf Ersuchen einer Behörde, die nicht Polizei- oder Polizeiaufsichtsbehörde ist, treffen, oder welche Polizeibeamte nur in ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft treffen können, sind keine polizeilichen Verfügungen im Sinne dieser Rechtsverordnung.

§ 18

Kommen für die Erreichung des polizeilichen Zweckes mehrere Mittel in Frage, so genügt es, wenn die Polizeibehörde eines dieser Mittel bestimmt. Dabei ist tunlichst das schonendste Mittel zu wählen. Dem Betroffenen ist auf Antrag zu gestatten, ein von ihm angebotenes anderes Mittel, durch das der polizeiliche Zweck ebenso wirksam erreicht wird, anzuwenden. Die Ablehnung dieses Antrages gilt als erneute polizeiliche Verfügung.

§ 19

(1) Die Zurücknahme oder nachträgliche Einschränkung einer polizeilichen Erlaubnis oder Bescheinigung ist vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Bestimmung nur zulässig,

a) wenn die Erlaubnis dem bestehenden Recht widersprach,
b) wenn die Erteilung auf Grund von Angaben des Antragstellers erfolgt ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
c) soweit im Falle der Änderung des bestehenden Rechts von der Erlaubnis oder Bescheinigung noch nicht Gebrauch gemacht worden ist und nach dem neuen Recht die Versagung gerechtfertigt wäre,
d) wenn Tatsachen nachträglich eintreten oder, abgesehen vom Falle zu b), der Polizeibehörde bekannt werden, die die Polizeibehörde zur Versagung der erteilten Erlaubnis oder Bescheinigung berechtigt haben würden, sofern ohne die Zurücknahme der Erlaubnis oder Bescheinigung eine Gefährdung der von der Polizei zu schützenden Rechtsgüter eintreten würde.

(2) Die Zurücknahme oder nachträgliche Beschränkung einer polizeilichen Erlaubnis oder Bescheinigung, deren Erteilung in das Ermessen der Polizeibehörde gestellt ist, kann jederzeit erfolgen. Auf die Wiederruflichkeit ist bei der Erteilung hinzuweisen.

§ 20

(1) Polizeiliche Verfügungen können mündlich, schriftlich oder durch Zeichen erlassen werden. Die unmittelbare Ausführung einer polizeilichen Maßnahme steht dem Erlasse einer polizeilichen Verfügung gleich.

(2) Schriftlich erlassene polizeiliche Verfügungen sollen bei ihrem Erlasse schriftlich begründet werden.

§ 21

(1) Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden sowie gegen Verfügungen des Polizeipräsidenten zu Danzig in ihm übertragenen landespolizeilichen Angelegenheiten findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt, die Beschwerde statt, und zwar:

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer kreisangehörigen Stadt oder eines Beamten der Gendarmerie an den Landrat und gegen dessen Bescheid an den Senat,

b) gegen die Verfügungen des Polizeipräsidenten zu Danzig oder der Landräte an den Senat.

(2) Die Entscheidung des Senats ist endgiltig unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

§ 22

Mit der Beschwerde kann sowohl die Rechtmäßigkeit als auch die Zweckmäßigkeit der polizeilichen Verfügung angefochten werden.

§ 23

(1) Anstatt der Beschwerde findet in Fällen des § 21, soweit ein Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, und zwar:

gegen die Verfügungen der Ortspolzeibehörden auf dem Lande oder einer kreisangehörigen Stadt bei dem Kreisausschuß,

gegen die Verfügungen des Polizeipräsidenten zu Danzig oder der Landräte als Kreispolizeibehörden bei dem Landgericht (Kammer für Verwaltungssachen).

(2) Die Klage kann nur darauf gestützt werden, daß der angefochtene Bescheid das geltende Recht verletze. Eine unrichtige Anwendung des geltenden Rechts liegt auch dann vor, wenn die Tatsachen nicht gegeben sind, die die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

§ 24

Die Nachprüfung einer polizeilichen Entscheidung über die persönliche Zuverlässigkeit, Eignung oder Sachkunde einer Person findet nur im Wege der Beschwerde statt.

§ 25

Die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen eine polizeiliche Verfügung ist ausgeschlossen und nur die Beschwerde zulässig in Fällen rein politischer Art. Als Fälle rein politischer Art gelten polizeiliche Verfügungen in Angelegenheiten des Vereins- und Versammlungsrechts, des Rechts zum Besitze und zur Führung von Waffen, des Presserechts, in Schutzhaftangelegenheiten und in Angelegenheiten der Ausländerpolizei. Der Senat kann weitere Sachbereiche als solche rein politischer Natur bezeichnen.

§ 26

(1) Die Beschwerde im Falle des § 21 und die Klage im Falle des § 23 sind bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind, bei der Anfechtung einer von einem Beamten der Gendarmerie erlassenen polizeilichen Verfügung bei dem Landrat.

(2) Die Behörde, bei der die Beschwerde oder Klage angebracht ist, hat die Beschwerde, falls sie nicht selbst für Abhilfe sorgt und einen entsprechenden Bescheid erteilt, die Klage in jedem Falle der zur Entscheidung zuständigen Behörde vorzulegen.

(3) Die Frist zur Einlegung der Beschwerde oder Anbringung der Klage beträgt zwei Wochen vom Tage, an dem die polizeiliche Verfügung dem Betroffenen zugestellt, zugegangen oder bekannt geworden ist. Die gleiche Frist gilt für die Einlegung der weiteren Beschwerde.

(4) Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Ist die Schrift, mittels deren das Rechtsmittel angebracht wird, nicht als Klage bezeichnet, oder enthält sie nicht ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, so gilt sie als Beschwerde. Bei gleichzeitiger Anbringung beider Rechtsmittel ist nur der Beschwerde Fortgang zu geben. Das hiernach unzulässige Rechtsmittel ist durch Verfügung der im Absatz 1 bezeichneten Behörde zurückzuweisen. Gegen die zurückweisende Verfügung findet innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die zur Entscheidung auf die Klage berufene Behörde statt.

(5) Wird die Beschwerde oder Klage innerhalb der gesetzlichen Frist bei der Behörde angebracht, die zur Entscheidung zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde oder Klage ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde an die Behörde abzugeben, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist.

§ 27

Die Einlegung eines Rechtsmittels hat aufschiebende Wirkung, soweit nicht ein Gesetz ausdrücklich etwas anderes vorschreibt, oder diejenige Behörde, welche die Verfügung erlassen hat, aus überwiegenden Interessen des Gemeinwohls die sofortige Ausführung verlangt.

Abschnitt 3

Sonstige Anordnungen der Polizeibehörden

§ 28

Soweit die Polizeibehörden auf Grund besonderer Gesetze oder Verordnungen zum Erlasse von Anordnungen, Festsetzungen, Bekanntmachungen usw. ermächtigt sind, gilt, falls das Gesetz oder die Verordnung nichts anderes bestimmt, folgendes:

a) auf Anordnungen usw., die an bestimmte Personen gerichtet sind, finden die Bestimmungen über polizeiliche Verfügungen, mit Ausnahme des § 19, Anwendung.

b) Allgemein verbindliche Vorschriften müssen den Bestimmungen des § 9 zu a), c), d), e), f) und g) entsprechen. Sie sind gemäß § 14 zu veröffentlichen.

Abschnitt 4

Überprüfung von Maßnahmen der Polizei durch die Gerichte

§ 29

Sofern eine polizeiliche Verfügung, Anordnung oder Maßnahme im Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahren als rechtmäßig festgestellt oder durch Nichteinlegung eines Rechtsmittels unanfechtbar geworden ist, findet eine Nachprüfung der Rechtmäßigkeit auch in einem gerichtlichen Verfahren unter keinerlei rechtlichen Gesichtspunkten mehr statt.

Abschnitt 5

Zwangsmittel der Polizeibehörden

§ 30

(1) Die Polizeibehörden sind unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen berechtigt, die Befolgung einer polizeilichen Verfügung, wenn sie unanfechtbar geworden oder die sofortige Ausführung gemäß § 27 verlangt ist, durch Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Verpflichteten, durch Festsetzung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchzusetzen. Der Senat kann Grundsätze über die Anwendung unmittelbaren Zwanges, insbesondere durch den Waffengebrauch, erlassen.

(2) Die Anwendung eines Zwangsmittels muß, abgesehen von dem Fall der unmittelbaren Ausführung einer polizeilichen Maßnahme, vorher angedroht werden. Die Androhung muß, außer bei Gefahr im Verzuge, schriftlich erfolgen. Der Betrag des Zwangsgeldes ist in bestimmter Höhe anzudrohen. Wird die Ausführung der zu erzwingenden Handlung durch einen Dritten angedroht, so ist in der Androhung die Höhe des Kostenbetrages vorläufig zu veranschlagen. Für die Ausführung der zu erzwingenden Handlung ist, außer bei Gefahr im Verzuge, eine angemessene Frist zu setzen.

(3) Die Höhe des Zwangsgeldes darf bei jeder Androhung

a) durch den Senat 300 Gulden,

b) durch den Polizeipräsidenten zu Danzig und die Landräte 200 Gulden,

c) durch die Ortspolizeibehörden in Landgemeinden und in kreisangehörigen Städten 100 Gulden nicht überschreiten.

(4) Das Zwangsgeld kann im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

(5) Ist die Handlung auf Kosten des Verpflichteten ausgeführt worden, so kann die Polizeibehörde von diesem den Kostenbetrag im Verwaltungszwangsverfahren einziehen. Auch der vorläufig festgesetzte Kostenbetrag kann im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

(6) Die Zwangsmittel können bei polizeilichen Geboten wiederholt werden, bis der beanstandete Zustand beseitigt ist. Bei polizeilichen Verboten kann das Zwangsmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung festgesetzt werden.

§ 31

(1) Für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit des Zwangsgeldes kann eine Zwangshaft angedroht werden. Die Zwangshaft darf in den Fällen des § 30 Absatz 3 zu a) 3, zu b) 2, zu c) eine Woche nicht überschreiten. Die Androhung einer Zwangshaft muß schriftlich erfolgen und hinsichtlich der Dauer bestimmt sein. Die Zwangshaft kann vollstreckt werden, wenn die Beitreibung ohne Erfolg versucht ist oder feststeht, daß die Beitreibung keinen Erfolg haben wird.

(2) Durch Verordnung des Senats kann den betroffenen Personen freigestellt werden, die Zwangshaft durch Arbeit für eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband abzuwenden. Die näheren Bestimmungen über die zu leistenden Arbeiten trifft die Verordnung des Senats mit der Maßgabe, daß an Stelle einer Zwangshaft von einem Tage ein Arbeitstag tritt, und daß sich der zur Arbeit Herangezogene durch die nachträgliche Vornahme der zu erzwingenden Handlung oder durch Zahlung des Zwangsgeldes von der Arbeit befreien kann.

§ 32

(1) Ist die Androhung eines Zwangsmittels im Falle des § 30 in der polizeilichen Verfügung enthalten, so kann sie nur zusammen mit der polizeilichen Verfügung angefochten werden. Ist die Androhung eines Zwangsmittels selbständig erfolgt, so sind dagegen die gleichen Rechtsmittel gegeben, wie gegen die zu Grunde liegende polizeiliche Verfügung. Mit der Anfechtung der Androhung kann in diesem Falle gleichzeitig die zu Grunde liegende polizeiliche Verfügung selbst angefochten werden, sofern diese bei der Androhung nicht bereits unanfechtbar geworden war.

(2) Gegen die Androhung eines Zwangsmittels zur Durchführung einer unanfechtbar gewordenen polizeilichen Verfügung sowie gegen die Festsetzung oder Ausführung eines Zwangsmittels ist nur die binnen 2 Wochen zu erhebende Beschwerde an die Dienstaufsichtsbehörde gegeben. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt 6

Schadensersatzansprüche aus polizeilichen Anordnungen

§ 33

In den Fällen des § 3 Absatz 2 kann, sofern die Entschädigungspflicht nicht in anderen gesetzlichen Vorschriften geregelt ist, derjenige, gegen den die polizeiliche Maßnahme getroffen worden ist, Ersatz des ihm durch die Maßnahme entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt nicht, soweit die Maßnahme zum Schutze seiner Person oder seines Vermögens getroffen ist.

§ 34

(1) Im Falle des § 33 ist zum Schadensersatze verpflichtet der Träger der mittelbaren Polizeikosten für den Polizeibezirk, in dem die polizeiliche Maßnahme durchgeführt worden ist.

(2) An die Stelle dieses Verpflichteten tritt der Staat, sofern die polizeiliche Maßnahme dazu bestimmt war, einen den Bereich eines Ortspolizeibezirks überschreitenden allgemeinen Notstand zu beseitigen.

§ 35

Ist in Fällen des § 3 Absatz 2 die polizeiliche Maßnahme durch das Verhalten von Personen verursacht worden, gegen die eine polizeiliche Maßnahme nach § 3 Absatz 1 hätte gerichtet werden dürfen, so kann der nach § 34 zum Schadensersatze Verpflichtete Ersatz seiner Aufwendungen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Geschäftsführung ohne Auftrag von diesen Personen verlangen.

§ 36

Über die Ansprüche auf Grund der §§ 33—35 wird im ordentlichen Rechtswege entschieden.

§ 37

In Fällen des § 19 Absatz 1 zu c) und d) finden die §§ 33 und 34 entsprechende Anwendung. Über den Schadensersatzanspruch entscheiden die in der Verordnung über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 11. Januar 1937 zur Entscheidung berufenen Stellen. Für den Ersatzanspruch gelten die Bestimmungen in § 2 Absatz 1 der genannten Verordnung.

Abschnitt 7

Polizeiliche Strafverfügungen

§ 38

(1) Die Polizeibehörden können wegen der in ihrem Bezirk begangenen, unter ihren sachlichen Zuständigkeitsbereich fallenden Zuwiderhandlungen gegen Gesetze und Verordnungen, sofern keine höhere Strafe als Geldstrafe bis zu 300 Gulden oder Haft bis zu 6 Wochen oder Einziehung angedroht ist,

die Strafe durch Verfügung festsetzen sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen. Eine zu verhängende Haftstrafe darf die Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten. In leichteren Fällen kann von einer polizeilichen Strafverfügung abgesehen werden. Statt oder neben einer polizeilichen Strafverfügung kann eine polizeiliche Verfügung, statt der Strafverfügung auch eine gebührenpflichtige Verwarnung erteilt werden.

(2) Gegen Jugendliche unter 18 Jahren findet die Festsetzung einer Haft- oder Ersatzstrafe nicht statt.

§ 39

Die Festsetzung einer Strafe durch die Polizeibehörden findet nicht statt bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben oder Gefälle.

§ 40

Die polizeiliche Strafverfügung ist nach Maßgabe der Ausführungsvorschriften dem Beschuldigten durch einen öffentlichen Beamten zu behändigen oder zuzustellen.

§ 41

Die polizeiliche Strafverfügung muß, außer den in § 413 Abs. 3 St.P.O. vorgeschriebenen Hinweisen, die Kasse bezeichnen, an welche die Geldstrafe zu zahlen ist und die Eröffnung enthalten, daß statt des Antrags auf gerichtliche Entscheidung die Beschwerde nach § 42 erhoben werden kann.

§ 42

(1) Statt des im § 413 St.P.O. vorgesehenen Antrages auf gerichtliche Entscheidung kann der Beschuldigte gegen die polizeiliche Strafverfügung binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung oder Behändigung die Beschwerde an die unmittelbar übergeordnete Polizeiaufsichtsbehörde einlegen. Diese entscheidet endgültig.

(2) Geht aus der Schrift des Beschuldigten nicht hervor und läßt sich nicht kurzer Hand klären, ob der Beschuldigte auf gerichtliche Entscheidung antragen oder Beschwerde einlegen will, so ist das Schriftstück als Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu behandeln. Dasselbe gilt, wenn neben dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung Beschwerde eingelegt wird.

(3) Ist gegen einen Beschuldigten im Alter von 14 bis 18 Jahren eine polizeiliche Strafverfügung erlassen, so ist eine Abschrift dem gesetzlichen Vertreter zu übersenden. Auch der gesetzliche Vertreter kann Beschwerde einlegen oder auf gerichtliche Entscheidung antragen.

§ 43

Für das Verfahren bei polizeilichen Strafverfügungen sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen, die baren Auslagen aber fallen dem Beschuldigten in allen Fällen zur Last, in denen eine Strafe endgültig gegen ihn festgesetzt ist.

§ 44

Die auf Grund dieser Verordnung endgiltig festgesetzte Geldstrafe sowie die eingezogenen Gegenstände fallen dem Träger der unmittelbaren Polizeikosten für die Behörde zu, die die polizeiliche Strafverfügung erlassen hat. Diese Stelle ist verpflichtet, die durch die Festsetzung und Vollstreckung der Strafe entstehenden Kosten zu tragen, soweit sie von dem Beschuldigten nicht beigetrieben werden können.

§ 45

(1) Ist die polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar geworden, so findet wegen derselben Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Polizeibehörde ihre Zuständigkeit überschritten hat.

(2) In diesem Falle ist während des gerichtlichen Verfahrens die Vollstreckung der Strafverfügung einzustellen. Erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung oder Freisprechung, so tritt die Strafverfügung außer Kraft.

§ 46

Ist Anklage erhoben worden, bevor dem Beschuldigten die polizeiliche Strafverfügung zugestellt worden ist, so ist diese wirkungslos.

§ 47

Wird bei dem Amtsgericht gerichtliche Entscheidung beantragt, so ist dem Antragsteller hierüber kostenfrei eine Bescheinigung zu behändigen.

Teil II

Aufbau der Polizeibehörden

Abschnitt 1

Polizeibehörden

§ 48

(1) Ordentliche Polizeibehörden sind:
a) die Landespolizeibehörde,
b) die Kreispolizeibehörden,
c) die Ortspolizeibehörden.

(2) Sonderpolizeibehörden sind alle übrigen Polizeibehörden.

§ 49

(1) Landespolizeibehörde ist der Senat sowie der Polizeipräsident zu Danzig in den ihm übertragenen Angelegenheiten.

(2) Kreispolizeibehörden sind in den Stadtkreisen Danzig und Zoppot der Polizeipräsident zu Danzig, in den Landkreisen die Landräte.

(3) Ortspolizeibehörden sind, soweit staatliche Polizeibehörden bestellt sind, die staatlichen Polizeibehörden, sonst in Stadtgemeinden die Bürgermeister, auf dem Lande die Amtsvorsteher.

§ 50

(1) Die sachliche Zuständigkeit der Landespolizeibehörde und der Kreispolizeibehörden regelt der Senat.

(2) Der Senat kann die Wahrnehmung landespolizeilicher Aufgaben einer Kreispolizeibehörde übertragen.

§ 51

(1) In Landgemeinden hat, sofern nicht eine besondere staatliche Polizeibehörde bestellt ist, der Gemeindevorsteher als Organ der Polizeibehörde
a) die ihm von dem Ortspolizeiverwalter besonders übertragenen polizeilichen Einzelaufgaben auszuführen,
b) sofern ein sofortiges polizeiliches Einschreiten notwendig ist, das Erforderliche vorläufig anzuordnen und auszuführen,
c) gemäß § 4 der Verordnung Personen vorläufig in polizeiliche Verwahrung zu nehmen,
d) die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu beaufsichtigen,
e) die polizeilich vorgeschriebenen Meldungen entgegenzunehmen.

(2) Auf Vorschlag der Kreispolizeibehörde kann der Gemeindevorsteher auch zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt werden.

§ 52

(1) Der Senat kann in einzelnen Ortspolizeibezirken oder Teilen von Ortspolizeibezirken die Verwaltung der Ortspolizei ganz oder teilweise besonderen staatlichen Polizeibehörden übertragen. Die sachliche Zuständigkeit der staatlichen Polizeibehörden regelt der Senat.

(2) Ist die Verwaltung der Ortspolizei teilweise besonderen staatlichen Polizeibehörden übertragen, so richtet sich die sachliche Zuständigkeit der Polizeibeamten nach der Zuständigkeit der Behörde, der sie zugeteilt sind.

§ 53

Der Senat kann den Polizeibehörden Beamte der Gendarmerie und in besonderen Fällen auch andere staatliche Polizeibeamte für die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben zuteilen.

§ 54

Die Sonderpolizeibehörden bleiben in ihrer Organisation und besonderen Zuständigkeit unberührt.

Abschnitt 2

Polizeiaufsichtsbehörden

§ 55

Polizeiaufsichtsbehörde für alle Polizeibehörden ist der Senat, unter ihm sind die Landräte Polizeiaufsichtsbehörden für die Ortspolizeibehörden in den kreisangehörigen Städten und auf dem Lande.

§ 56

Die Polizeiaufsichtsbehörden können innerhalb ihrer Zuständigkeit den ihrer Aufsicht unterstellten Polizeibehörden Anweisungen erteilen.

§ 57

(1) Die Landes- und Kreispolizeibehörden können in den gesetzlich vorgesehenen Fällen oder bei Gefahr im Verzuge die Befugnisse der nachgeordneten Polizeibehörden ausüben.

(2) Die nachgeordneten Polizeibehörden können bei Gefahr im Verzuge die Befugnisse der übergeordneten Polizeibehörden ausüben.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist die an sich zuständige Polizeibehörde unverzüglich über die getroffene Maßnahme zu unterrichten.

§ 58

Sollen Personen, die nicht unmittelbare Staatsbeamte sind, mit der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben betraut werden, so bedarf ihre Bestellung der Bestätigung durch die unmittelbar vorgesetzte Polizeiaufsichtsbehörde.

Abschnitt 3

Örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörden

§ 59

(1) Die Zuständigkeit der Kreis- und Ortspolizeibehörden ist auf den Polizeibezirk beschränkt.

(2) Befinden sich Polizeibeamte auf Anweisung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder auf Ersuchen der zuständigen Polizeibehörde in einem fremden Polizeibezirk, so haben sie die Befugnisse der in diesem Bezirk zuständigen Polizeibeamten.

§ 60

(1) Erfordert die Erfüllung polizeilicher Aufgaben auch polizeiliche Maßnahmen in den angrenzenden Polizeibezirken und ist die Mitwirkung der für diese Maßnahmen zuständigen Polizeibehörden nicht ohne eine den Erfolg des Eingreifens beeinträchtigende Verzögerung zu erreichen, so ist die eingreifende Polizeibehörde berechtigt, auch in den angrenzenden Bezirken die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Zur Verfolgung strafbarer Handlungen auf frischer Tat, zur unmittelbaren Verhinderung strafbarer Handlungen sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener können die polizeilichen Vollzugsbeamten auch außerhalb des Polizeibezirks ihrer Behörde Amtshandlungen vornehmen.

(3) Die zuständige Polizeibehörde ist von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Kann eine polizeiliche Angelegenheit in benachbarten Polizeibezirken nur einheitlich geregelt werden, so bestimmt die den beteiligten Polizeibehörden gemeinsam vorgesetzte Polizeiaufsichtsbehörde die zuständige Polizeibehörde.

§ 61

Der Senat kann die Wahrnehmung einzelner polizeilicher Dienstzweige einer Polizeibehörde ohne Rücksicht auf ihre allgemeine örtliche Zuständigkeit für das ganze Staatsgebiet oder Teile davon übertragen.

Teil III

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 62

Die von den Ortspolizeibehörden auf dem Lande und in kreisangehörigen Städten erlassenen Polizeiverordnungen treten mit dem Ablauf des 30. September 1937 außer Kraft.

§ 63

(1) Die vorstehende Rechtsverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung werden alle entgegenstehenden oder gleichlautenden gesetzlichen Bestimmungen sowie alle denselben Gegenstand regelnden Bestimmungen aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben:

a) der § 10, II, 17 des Allgemeinen Landrechts,
b) das Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 (G.S. S. 192),
c) das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (G.S. S. 45),
d) das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265),

e) das Gesetz betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen vom 23. April 1883 (G. S. S. 65),

f) die Titel IV — VI des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195), soweit sie sich auf die Polizeibehörden beziehen,

g) die Rechtsverordnung vom 25. September 1934 betr. Polizeiverordnungsrecht des Senats (G. Bl. S. 705),

h) in der Rechtsverordnung zur Abänderung einiger Verwaltungsvorschriften vom 16. Juli 1936 (G. Bl. S. 277) der Artikel II,

i) in der Rechtsverordnung zur Vereinfachung der Verwaltung vom 9. August 1935 (G. Bl. S. 869) der § 1 des Artikels III,

k) Artikel III der Rechtsverordnung betreffend Maßnahmen zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 30. Juni 1933 (G. Bl. S. 287) in der Fassung der Rechtsverordnung vom 16. Juli 1936 (G. Bl. S. 277).

Danzig, den 11. Januar 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

Rettelsky Dr. Schimmel Dr. Großmann

A III 39[25] gen.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.